

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für ausgewählte Grundschulen der Stadt Bielefeld vom 18.07.2012

Vom 21.07.2025

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.02.2022 (GV.NRW. S. 250) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10.07.2025 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für ausgewählte Grundschulen der Stadt Bielefeld vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25.10.2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Schule „Grundschule Wintersheide“ aus der Liste gestrichen.
2. Das der Satzung als deren Bestandteil beigefügte Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche nach § 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Grundschule Wintersheide“ werden jeweils durch „Hans-Christian-Andersen-Schule“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist;
- c) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 21.07.2025

gez. Nürnberger
Erster Beigeordneter